

Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperzung

- durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen *)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

